

## **Finanzelle Anreize fürs Ehrenamt**

Im Sommer hat der Deutsche Bundestag das umfangreiche „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ verabschiedet, am 21. September hat das Papier auch den Bundesrat passiert. Nachdem Bundesfinanzminister Steinbrück bereits im Dezember 2006 sein Reformprojekt „Hilfen für Helfer“ vorgestellt hatte, gibt es damit jetzt die parlamentarische Zustimmung für die meisten Punkte dieses wichtigen Reformvorhabens beim Gemeinnützigkeitsrecht.

Auf breiter Front verständigt hat man sich auf die moderate Anhebung des bewährten Übungsleiterfreibetrag für nebenberufliche pädagogische/ betreuerische Tätigkeiten im Vereinsinteresse von bisher 1.848 Euro auf 2.100 Euro ab 2007.

Durch die Einführung eines neuen Steuer-Freibetrages in Höhe von 500 Euro pro Jahr (§ 3 Nr. 26 a EstG neu) können nunmehr ehrenamtlich engagierte Vorstände, aber auch weitere Vereinshelfer, von ihrem Verein/ Verband eine Aufwandsentschädigung erhalten, die steuer- und sozialversicherungsfrei ist.

Dieser neue Freibetrag wird für jegliches ehrenamtliche Engagement für gemeinnützige Körperschaften eingeführt, wenn eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Allerdings wird dies zu der bisher bekannten begünstigten Übungsleitertätigkeit nach § 3 Nr. 26 EstG abgegrenzt. Steuerfrei bleiben danach künftig z. B. pauschale Vorstandssitzungsgelder, kleinere finanzielle Entschädigungen für Vereinsmitarbeit, Ersatz von Telekommunikationskosten ohne Einzelnachweis u. v. m.

Dieser neue Steuerfreibetrag wird - bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit – nicht zusätzlich zu den vorhandenen, weiter geltenden Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EstG (Übungsleiterfreibetrag) oder § 3 Nr. 12 EstG (Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen) gewährt.

Auch im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Vereine gibt es einen verbesserten Steuerspielraum von 35.000 Euro pro Jahr (bisher 30.678 Euro). Dieser kann von Vereinen künftig ertragssteuerfrei für Werbeeinnahmen, Bewirtschaftungsumsätze (Verkauf von Speisen und Getränken) u.ä. genutzt werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die Freigrenze im Zweckbetrieb von 30.678 Euro auf 35.000 Euro erhöht.

Steueranreize gibt es aber auch für bereitwillige Spender und Vereinsmäzene: Die Möglichkeit zur steuerlichen Berücksichtigung von geleisteten Zuwendungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs (Spenden) bei der eigenen Steuererklärung wird nun deutlich verbessert. Für die Vereinspraxis nicht uninteressant sind auch weitere Erleichterungen, z. B. die Möglichkeit für den vereinfachten Spendennachweis. Die ausgestellten Zuwendungsbestätigung durch Vorlage des Überweisungsträgers beim Finanzamt ist erst ab einem Betrag von 200 Euro nötig, bisher 100 Euro. Etwas entschärft wurde auch drohende Spendenhaftung. Beim falschen Umgang mit Spendenbescheinigungen, wird die Haftungssumme bei gemeinnützigen Organisationen von bisher 40 auf 30 Prozent reduziert. Zudem wurden die Steuervorteile im Stiftungsrecht stark verbessert, dies sogar mit der Möglichkeit von Zustiftungen bis zu 1 Mio. Euro.

Keine Berücksichtigung im Gesetz fand die anfangs diskutierte Absicht, unabhängig von der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten eine neue Steuerermäßigung von 300 Euro pro Jahreinzuführen.

Der Großteil der Neuregelungen gilt rückwirkend ab 01.01.2007. Das Gesetz erhält mit der Veröffentlichung im Gesetzblatt Gültigkeit.

Ausführliche Betrachtungen zum Thema bieten u.a. die Zeitschrift „Der Betrieb“, Heft 38 und der Juli-Newsletter „Der Verein Online“ ([www.wrs.de](http://www.wrs.de)).

Quelle  
**Frank G. Krause**  
**(Referatsleiter Finanzen im LSB)**